



Postfach 14 - 8716 Schmerikon
Félix Brunschwiler (Kontaktperson)

Telefon: 055 - 286 11 01

Fax: 055 - 286 11 12

felix.brunschwiler@schmerikon.ch

28. August 2018

Medienmitteilung

Aabach-Delta / Naturschutzgebiet

Keine Beschwerde zum Aufhebungsentscheid Hundeverbot

Mit einem Hundeverbot entlang des Aabachs sollte der Naturschutz gestärkt werden. Dieser Beschluss des Gemeinderates wurde angefochten. Das Gesundheitsdepartement als Rekursinstanz hat am 20. August 2018 das Verbot aufgehoben und an Stelle dessen, selber eine Pflicht zur Begehung des Abschnitts mit Hunden an kurzer Leine erlassen. Der Gemeinderat akzeptiert den Entscheid und wird mit Inkrafttreten der Leinenpflicht die Beachtung einfordern. Er passt hierzu das Polizeireglement an.

Erlass Hundeverbot

Am 24. Oktober 2018 verfügte der Gemeinderat ein Hundeverbot für beide Aabachdämme und das Delta gestützt auf das kantonale Hundegesetz und das Polizeireglement der Gemeinde Schmerikon. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen am 29. November 2017 und wurde von einer gleichentags publizierten Medienmitteilung begleitet.

Gegen die Verfügung wurden zwei Rekurse beim Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements eingereicht: dreiundzwanzig Rekurrentinnen und Rekurrenten, alle mit Wohnsitz Schmerikon, vertreten durch einen Rechtsanwalt sowie zwei Rekurrentinnen und Rekurrenten, wohnhaft in St. Gallenkappel.

Nach einem Schriftverkehr mit Replik des Gemeinderats und Duplik der Rekurrenten fand am 15. Mai 2018 ein Augenschein statt. Die verfahrensführende Juristin verzichtete bewusst, aufgrund der Sachlage, auf eine Einigungsverhandlung; sie erachtete die Positionen als zu weit entfernt. Am 20. August 2018 wurde nun der Entscheid publiziert.

Rekursentscheid des Gesundheitsdepartements

Das Gesundheitsdepartement erachtet den Erlass eines Hundeverbots, bzw. eines Betretungsverbots für einen beschränkten Bereich mit dem kantonalen Hundegesetz und dem kommunalen Polizeireglement als rechtlich korrekt abgestützt. Das durch die Gemeinde geltend gemachte öffentliche Interesse hinsichtlich Naturschutz, Hochwasserschutz und dem Nutzungsanspruch der Bevölkerung wird als ausgewiesen erachtet. Hingegen sieht die Rekursinstanz die Verhältnismässigkeit der verfügten Massnahme als verletzt, da ihrer Ansicht nach das gleiche Ziel der Massnahme mit einer Leinenpflicht erreicht werden könne. Es verfügt die Aufhebung des Verbots.

Das Gesundheitsdepartement heisst im Endeffekt die Rekurse nicht vollständig gut, sondern ordnet selber die Leinenpflicht mit dem Hinweis auf «kurze Leine» sowie der Richtung, in welche die Hunde schwimmen dürfen, an. Präzisierungsbedarf bestünde hinsichtlich der Frage, ob für den Gang ins Wasser die Hunde von der Leine gelassen werden dürfen.

Unverständnis und Ernüchterung

Der Gemeinderat teilt die Haltung des Gesundheitsdepartements nicht. Er zeigt sich erstaunt, dass auswärtigen Rekurrentinnen und Rekurrenten die Legitimation zugestanden wird. Dies ist umso fraglicher, als dass auch das rechtliche Gehör als verletzt festgestellt wird. Wie soll der Gemeinderat dem rechtlichen Gehör nachleben, wenn jede / jeder, der einen Hund am Aabachdamm spazieren führen könnte, unbesehen ob wohnhaft in Schmerikon oder sonst wo in der Schweiz, legitimiert sein soll. Auch vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass die Hundehalter nicht einseitig benachteiligt worden wären. Es wäre keiner Person der Zugang zum Delta verwehrt geblieben; einzig die Hunde hätte draussen warten müssen. Ganz abgesehen von den vielen Alternativwegen und -seezugängen die mit Hunden begangen werden können.

Der Gemeinderat stellt ernüchtert fest, dass er auf der Suche nach einem Ausgleich der öffentlichen Interessen, dem Schutz der Natur, dem Schutz vor Hochwasser und dem Nutzungsanspruch der Menschen zunehmend aufgegeben wird. Dies zeigt einmal mehr der Aufwand zur Erlangung einer Bewilligung zur dringend erforderlichen Baggerung der Aabachmündung. Grüne Kreise und kantonale Fachstellen fordern hohe Auflagen und Einschränkungen zugunsten des Naturschutzes ein, für die in der Bevölkerung schlicht keine Akzeptanz vorliegt.

Annahme und Umsetzung

Nebst der Ernüchterung für die Zielkonflikte berücksichtigt der Gemeinderat in seinen Überlegungen zum weiteren Vorgehen die Emotionalität der Diskussion. In dieser bedauert der Gemeinderat, dass die ihm gegenüber zahlreich geäußerten ermutigenden Voten für ein Hundeverbot nicht an die Öffentlichkeit getragen wurden. Der Gemeinderat verzichtet darauf, den Entscheid mit einer Beschwerde vor Verwaltungsgericht anzufechten.

Die verfügte Pflicht zur Führung des Hundes in den betreffenden Abschnitten wird unmittelbar durch Signalisation umgesetzt. Im Weiteren wird der Gemeinderat das Polizeireglement zur Anpassung vorschlagen. Er strebt an, über die Kantonspolizei hinaus, die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben einem privaten Sicherdienst oder Einzelpersonen zu übertragen, die über die heutigen Befugnisse hinaus, zur Erhebung von Ordnungsbussen, wie beispielsweise die Missachtung des Leinenzwangs, legitimiert werden sollen.

Der Gemeinderat hatte sich nicht zuletzt für ein Hundeverbot anstelle einer Leinenpflicht entscheiden, weil er das Verbot für besser durchsetzbar hält. Die Erfahrung mit der Leinenpflicht an anderen Wegen und Plätze zeigt, dass es nicht möglich ist, dieses wirksam durchzusetzen, wenn diejenige Person, die den Verstoss im Auftrag der Gemeinde feststellt, nicht gleichzeitig vor Ort die Busse einfordern kann. Die Kantonspolizei hat andere Prioritäten.

Für zusätzliche Auskünfte steht Gemeindepräsident Félix Brunswiler unter Tel. 055 286 11 01 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
GEMEINDE SCHMERIKON
Der Gemeindepräsident
Félix Brunswiler

Hintergrund des Hundeverbots

Der Gemeinderat hatte 2015 eine Überprüfung des bald zwanzigjährigen Deltaentwicklungskonzeptes in die Wege geleitet. In einem Synthesebericht und einer darauf abgestützten Machbarkeitsstudie wurde vorgeschlagen, das gesamte Delta unter Schutz zu stellen, weitere Brutinseln südlich der Mündung zu schütten, die nördliche Leitinsel ebenfalls für Besucher zu sperren und als Kompensation dazu einen Steg, einen Aussichtsturm und geschützte Badeinseln nördlich des Aabachs zu realisieren. Anlässlich einer Medienmitteilung Anfang Juli 2017 hatte der Gemeinderat das Vorhaben vorgestellt und angekündigt, nach Vorliegen der Rückmeldungen von Umwelt- und Naturschutzorganisationen mit Einspracheberechtigung darüber zu befinden, ob und mit welchen zeitlichen und inhaltlichen Randbedingungen die Umsetzung der Massnahmen weiterverfolgt werden sollen.

Am 24. Oktober 2017 beschloss der Gemeinderat nach einer sorgfältigen Abwägung der Stellungnahmen, das Projekt wie angedacht nicht weiter zu verfolgen. Dem Steg drohte die Verweigerung der fischereirechtlichen Bewilligung und die Umwelt- und Naturschutzorganisationen standen nicht vorbehaltlos hinter dem Vorhaben, das letztendlich mit Naturschutz begründet worden war.

Mit dem Abbruch des Vorhabens beschloss der Gemeinderat, nun die seit langem hängige Revision der Schutzverordnung fortzusetzen und hierbei gegenüber der vom 13. Januar 2016 bis 11. Februar 2016 öffentlich aufgelegten Version diesbezüglich keine Veränderungen vorzunehmen und lediglich die südlichen Kiesinseln unter Schutz zu stellen.

Ebenfalls beschloss er, die Unterschutzstellung der südlichen Kiesinseln mit nachfolgenden Massnahmen zu begleiten:

- a. Prüfung des Einsatzes eines Rangerdienstes,
- b. Erlass eines Betretungsverbots für den südlichen Aabachdamm und die südlichen Kiesinseln vom 15. März bis zu 31. August,
- c. **Erlass eines ganzjährigen Hundeverbots für beide Aabachdämme und das gesamte Aabach-Delta.**

Die gleichzeitig für Herbst 2018 angekündigte Baggerung des Mündungsbereiches erfolgt ab 3. September 2018.

Der gesamte Beschluss wurde am 30. Oktober 2017 durch eine Medienmitteilung publiziert.

Mit Leinenpflicht belegte Abschnitte

